

Merkblatt Lizenzerwerb
nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 (Teil-SFCL),
nach der Verordnung (EU) 2018/395 (Teil-BFCL),
nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL)

1. Voraussetzungen für den Erwerb einer Lizenz

Der Erwerb einer Lizenz für Piloten und Pilotinnen von Luftfahrzeugen setzt Folgendes voraus:

- Erreichen des Mindestalters
 - o Piloten und Pilotinnen von Segelflugzeugen – **SPL**: vor dem ersten Alleinflug muss der Bewerber / die Bewerberin 14 Jahre alt sein; Lizenzerwerb mit 16 Jahren
 - o Piloten und Pilotinnen von Ballonen – **BPL**: vor der ersten Alleinfahrt muss der Bewerber / die Bewerberin 14 Jahre alt sein; Lizenzerwerb mit 16 Jahren
 - o Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen – **LAPL(A)** und **PPL(A)**: vor dem ersten Alleinflug muss der Bewerber / die Bewerberin 16 Jahre alt sein; Lizenzerwerb mit 17 Jahren
 - o Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern – **LAPL(H)** und **PPL(H)**: vor dem ersten Alleinflug muss der Bewerber / die Bewerberin 16 Jahre alt sein; Lizenzerwerb mit 17 Jahren
- Nachweis der durch einen flugmedizinischen Sachverständigen festgestellten flugmedizinischen Tauglichkeit
- Zuverlässigkeit des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Luftsicherheitsgesetz (gilt nicht für SPL ohne TMG und BPL) sowie nach § 18 der Verordnung über Luftfahrtpersonal
- Nachweis der Sprechfunkrechte
- Nachweis der Sprachkompetenz gemäß FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (gilt nicht für SPL und für BPL)
- Theoretische Ausbildung bei einer Ausbildungsorganisation
- Flug- bzw. Fahrausbildung bei einer Ausbildungsorganisation
- Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung

2. Voraussetzungen für die Ausbildung

Die Ausbildung kann in Deutschland bei einer zugelassenen oder bei einer erklärten Ausbildungsorganisation (ATO oder DTO) erfolgen.

Der ATO bzw. DTO sind zu Beginn der Ausbildung die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- gültiges Identitätsdokument zur Feststellung der Identität und zur Erhebung der erforderlichen Daten nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie § 65a Abs. 3 Nr. 1 Luftverkehrsgesetz (aus dem Identitätsdokument muss demnach die Anschrift des Bewerbers / der Bewerberin hervorgehen)
- Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren und darüber, dass eine Auskunft nach § 30 Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz beantragt worden ist
- Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz (gilt nicht für SPL ohne TMG und für BPL)
- SPL ohne TMG sowie BPL: Bescheinigung, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt worden ist (zur Vorlage bei der Behörde – Belegart O!)
- bei minderjährigen Bewerbern / Bewerberinnen: Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin
- vor dem ersten Alleinflug: Tauglichkeitszeugnis, das für den Erhalt der betreffenden Lizenz erforderlich ist

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur theoretischen Prüfung

Eine Zulassung zur theoretischen Prüfung erfolgt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Antrag des Bewerbers / der Bewerberin auf Abnahme der theoretischen Prüfung
- Empfehlung zur Abnahme der theoretischen Prüfung durch den Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin der für die Ausbildung verantwortlichen ATO bzw. DTO nach dortiger Feststellung der Prüfungsreife.

Ist eine theoretische Wiederholungsprüfung erforderlich, so sind die v. g. Unterlagen für die betreffenden Sachgebiete erneut aktuell vorzulegen.

Die Frist für die erfolgreiche Ablegung der Prüfung der theoretischen Kenntnisse zum Erwerb der betreffenden Lizenz beträgt 18 Monate, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber / die Bewerberin erstmals zur Prüfung angetreten ist.

Weitere Hinweise zur theoretischen Prüfung können dem Merkblatt „Theoretische Prüfungen“ entnommen werden, welches auf der Website der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unter <https://lubb.berlin-brandenburg.de> -> Aufgaben -> *Luftfahrtpersonal* -> *Theoretische Prüfungen* zu finden ist.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur praktischen Prüfung

Die Zulassung zur praktischen Prüfung und Bestimmung des Flugprüfers / der Flugprüferin für die Abnahme der praktischen Prüfung erfolgt durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Antrag des Bewerbers / der Bewerberin auf Abnahme der praktischen Prüfung
- Nachweis der Sprechfunkrechte
- Empfehlung zur Abnahme der praktischen Prüfung durch den Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin der für die Ausbildung verantwortlichen ATO bzw. DTO nach vollständigem Abschluss der Ausbildung

Zu beachten ist, dass der Bewerber / die Bewerberin zuvor die Prüfung der theoretischen Kenntnisse zum Erwerb der betreffenden Lizenz erfolgreich absolviert haben muss und die Gültigkeitsfrist der theoretischen Prüfung noch nicht verstrichen ist (24 Monate ab dem Tag der vollständig bestandenen theoretischen Prüfung).

5. Erteilung der Lizenz

Der Antrag auf Erteilung der Lizenz kann durch den Bewerber / die Bewerberin bis spätestens 6 Monate nach bestandener praktischer Prüfung gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- die der ATO oder der DTO zu Beginn der Ausbildung vorzulegenden Unterlagen (s. unter Punkt 2.)
- Nachweis über die bestandene theoretische Prüfung
- ein von der ATO oder von der DTO ausgestellter Nachweis über die praktische Ausbildung (Qualifikationsnachweis)
- Nachweis der Sprachkompetenz gemäß FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (gilt nicht für SPL und BPL)

Die Übermittlung des Nachweises über die bestandene praktische Prüfung an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erfolgt durch den Flugprüfer bzw. die Flugprüferin.

Die Abnahme der Prüfungen und die Erteilung der Lizenz sind kostenpflichtig. Für Wiederholungsprüfungen fallen ebenfalls Gebühren an.